



## Darf man Katzen einfach töten?

In der Rubrik «TIR – Die Katze im Recht» beantworten Experten der Stiftung für das Tier im Recht Ihre Rechtsfragen rund um die Katze. Liebe Leserinnen und Leser, wenn Sie Fragen zu einem bestimmten Thema haben, dann schreiben Sie uns an Katzen Magazin, Betreff: Rechtsfragen, Erlenweg, 8305 Dietlikon oder [leserforum@katzenmagazin.ch](mailto:leserforum@katzenmagazin.ch).

Foto: fotolia.de/Symbolbild

### Frau K. aus Bern schreibt:

*Ich habe schon mehrfach von schrecklichen Geschichten gehört, wonach auf Bauernhöfen oder im Rahmen von Zuchten überzählige Katzenwelpen einfach von ihren Besitzern getötet werden. Von Bekannten habe ich vernommen, dass ihr Nachbar auf seinem Bauernhof immer wieder junge Katzen hat und auch offen zugibt, die überzähligen Tiere zu erschlagen. Dies sei sein gutes Recht, und die Katzen seien so schnell tot, dass sie nicht leiden müssten. Eine Kastration seiner Katzen komme für ihn nicht in Frage. Auch von Besitzern, die ihre Katzen ertränkten, wird oftmals aus ländlichen Gegenden berichtet! Mich interessiert in diesem Zusammenhang vor allem, ob es rechtlich überhaupt erlaubt ist, die eigenen Tiere einfach zu töten, nur weil man sie nicht vermitteln kann. Zudem frage ich mich, ob nicht ein ausgebildeter Tierarzt die Tötung vornehmen müsste, wenn sich der Besitzer seiner Tiere schon entledigen will? Was kann ich einer Person entgegen, die offen zugibt, ihre Tiere zu töten? Kann ich gegen solche Personen allenfalls eine Strafanzeige einreichen??*

### Liebe Frau K.,

In der Schweiz ist die Tötung eines Tieres gemäss dem geltenden Tierschutzgesetz nicht generell verboten, sondern nur dann, wenn dies auf qualvolle oder mutwillige Weise geschieht. In diesen beiden Fällen erfüllt die Handlung – sofern sie an einem Wirbeltier wie der Katze verübt wurde – den Tatbestand der Tierquälerei.

Das bedeutet, dass die Schweizer Gesetzgebung den Tieren keinen ausdrücklichen und generellen Anspruch auf Leben gewährt. Die Tierschutzgesetzgebung dient lediglich dem Schutz des tierlichen Wohlbefindens und der Vermeidung von ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängsten sowie von weiteren Missachtungen der Tierwürde. Obschon der Tod als die bedeutendste Schädigung eines Tieres betrachtet werden sollte, wird das Leben von Tieren als solches nicht durch das Tierschutzrecht geschützt.

### Gesetzliche Bestimmungen zur Tötung von Tieren

Allerdings stellt die Rechtsordnung für die Tiertötung strenge Vorgaben auf: Wann immer Tiere getötet werden, muss dies zumindest schonend geschehen. Die Tötungshandlung hat unter Vermeidung jeglicher unnötiger Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängste zu erfolgen. Zudem sieht die Tierschutzverordnung ausdrücklich vor, dass Wirbeltiere nur nach vorheriger Betäubung getötet werden dürfen. Dieser Grundsatz gilt ganz allgemein, also auch für Katzen und nicht – wie dies immer wieder fälschlicherweise behauptet wird – nur für Schlachttiere. Ohne Betäubung vorgenommene Tötungen sind entsprechend (abgesehen von einigen Ausnahmen für die Jagd, die Schädlingsbekämpfung und Fälle, in denen ein schwer leidendes Tier schnellstmöglich von seinen Qualen erlöst werden muss, so dass keine Zeit für eine fachgerechte Betäubung verbleibt) gänzlich verboten. Das Tierschutzrecht schreibt auch klar vor, dass nur Personen ein Wirbeltier töten dürfen, die über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die

Handlung ist somit von einem Fachmann – vorzugsweise einem Tierarzt – vorzunehmen, der das Tier fachgerecht euthanasiert.

Eine Privatperson ohne die notwendigen fachlichen Kenntnisse ist somit nicht befugt, ein Tier selbst zu töten, auch wenn sie die rechtmässige Eigentümerin des Tieres ist. Weil das Leben der Tiere in der Schweiz aber, wie bereits ausgeführt, nicht generell geschützt ist, kann jeder Tierhalter selber entscheiden, ob und wann er sein Tier einschläfern lassen möchte. Aus ethischer und tierschützerischer Sicht ist die Euthanasie eines gesunden Tieres jedoch klar abzulehnen. Wer sein Tier trotzdem entgegen den gesetzlichen Bestimmungen selbst tötet und dabei insbesondere die Betäubungspflicht verletzt, macht sich je nach Situation der qualvollen oder mutwilligen Tötung und damit der Tierquälerei strafbar.

### Straftatbestand der qualvollen oder mutwilligen Tötung

Qualvoll ist eine Tötung, wenn dem Tier dabei länger andauernde oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zugefügt werden. Von einer mutwilligen Tötung spricht man, wenn der Täter rücksichtslos, aus Trotz, Boshaftigkeit, Übermut oder Leichtfertigkeit handelt oder die Tat aus einer momentanen Laune heraus verübt. Erschlägt oder ertränkt der Nachbar Ihrer Bekannten seine Katzen, verstösst er klar gegen die Tierschutzgesetzgebung, da er weder über die

notwendigen Fachkenntnisse verfügt noch die gesetzlich vorgeschriebene vorgängige Betäubung vornimmt. Durch seine Handlung ist keine für die Tiere schonende Tötung garantiert, weshalb er sich der Tierquälerei strafbar macht.

Ist man direkt Zeuge einer Straftat gegen Tiere, sollte als Erstes versucht werden, den Täter auf sein Fehlverhalten aufmerksam zu machen und ihn von seinem Tun abzubringen beziehungsweise ihn über die rechtliche Situation aufzuklären. Sinnvoll ist auch, andere Anwesende oder Mitwissende direkt zur Mithilfe aufzufordern. Beobachtete Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung sind den kantonalen Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft) zu melden. Zwar können Tierschutzverstösse immer auch den kantonalen Veterinärdiensten gemeldet werden. In Fällen aber, in denen sich ein Tier in unmittelbarer Lebensgefahr befindet und dringend vor weiteren Übergriffen geschützt werden muss, oder in denen ihm nicht mehr geholfen werden kann, weil es bereits getötet wurde, wendet man sich am besten an die Polizei. Sämtliche Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung sind Offizialdelikte und müssen daher von Amtes wegen verfolgt werden. Sofern die Polizei von einem allfälligen Tierschutzdelikt Kenntnis hat, ist sie bei Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts verpflichtet, tätig zu werden und die notwendigen Strafverfolgungsmassnahmen einzuleiten. Eine Strafanzeige wegen Tierquälerei kann von jedermann bei der Polizei eingereicht werden; eine Musterstrafanzeige findet sich auf unserer Website unter [www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org). 🐾

*Christine Künzli, Stiftung für das Tier im Recht*



### Für 49.– Franken erhältlich

- im Buchhandel
- bei der TIR unter Tel. 043 443 06 43 oder [info@tierimrecht.org](mailto:info@tierimrecht.org)
- bei der Qualipet AG, in allen Filialen oder über den Versand [www.qualipet.ch](http://www.qualipet.ch)

Qualipet-Best.-Nr. F21113851

### Tier im Recht transparent

Mehr Informationen zu Tier im Recht und vielen weiteren Themen rund um die Heimtierhaltung finden Sie im Praxisratgeber «Tier im Recht transparent» der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schulthess Verlag, 2008.

Auf rund 600 Seiten werden alle wichtigen Rechtsfragen von der Anschaffung eines Heimtieres bis über seinen Tod hinaus sachlich und leicht verständlich beantwortet. Der Ratgeber enthält zudem unzählige Tipps zum richtigen Vorgehen bei Tierproblemen und zur Vermeidung von Konflikten mit Vertragspartnern, Nachbarn und Behörden sowie einen umfassenden Infoteil mit Musterformularen, hilfreichen Adressen und Links.

### Stiftung für das Tier im Recht

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit vielen Jahren beharrlich für einen besseren Schutz der Tiere in Recht und Gesellschaft ein. Mit ihrem umfangreichen Dienstleistungsangebot und ihrer rechtspolitischen Grundlagenarbeit hat sich die TIR als Kompetenzzentrum zu Fragen rund um das Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten oder ihre Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

**STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT**

Postfach 2371, 8033 Zürich  
Tel. 043 443 06 43  
[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)

Spendenkonto (Post):  
87-700700-7